

Freiburg im Breisgau, den 14. November 1995

Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Welttag des Friedens am 1. Januar 1996. — Familiensonntag am 14. Januar 1996. — Die Leitungsaufgabe des Dekans in der Übergangssituation. Seminar für Dekane und Kammerer. — Pastorale Studientage für Vikare 1996. — Reiseveranstalter-Haftpflicht-Versicherung. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Arbeitszeitregelung 1996 im Erzbischöflichen Ordinariat. — Schließungstage 1996 des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. — Informationsveranstaltung: Gemeindereferent/Gemeindereferent – ein Beruf mit Zukunft. — Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Veronikawerkes. — Studientagung Taufkatechese. — Intervallkurs Taufkatechese. — Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 1995 des Deutschen Caritasverbandes. — Neuerscheinung: Die Katholische Kirche in Deutschland – Bistumskarte. — Personalmeldungen: Ernennung – Besetzung von Pfarreien — Entpflichtungen/Zurruhesetzung — Versetzungen/Anweisungen — Ausschreibung von Pfarreien — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 137

Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 8. 3. 1994 die Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985, zuletzt geändert durch die Sechzehnte Änderung der Satzung vom 30. 3. 1992, wird wie folgt geändert:

In § 63 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) ¹Wird ein Versicherter später als 6 Monate nach Beginn der Versicherungspflicht angemeldet, sind die Unterlagen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Beiträge und Umlagen – vom Ende des Kalenderjahres an, für das sie gelten, bis zur Erteilung des Nachrichtungsbescheides mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen. ²In den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Beginns der Versicherungspflicht der Zeitpunkt der Vertragsverlängerung. ³Satz 1 gilt auch im Falle einer rückwirkenden Beteiligung. ⁴Die Zinsen sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Beteiligte die verspätete Zahlung verschuldet hat.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 8. 3. 1994 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 20. 6. 1994 und durch den Kultusminister

des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 8. 1994 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 23. 8. 1994 / Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 138

Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 15. 3. 1995 die Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985, zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderung der Satzung vom 8. 3. 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Hinterbliebenenversorgung“ die Worte „nach Maßgabe dieser Satzung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 entfällt Satz 1. Die Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „beaufsichtigt“ durch das Wort „überwacht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Buchstabe f wird folgend gefaßt:
- f) über Satzungsänderungen, soweit sie nicht gemäß § 8 dem Verband der Diözesen Deutschlands obliegen, sowie über Durchführungsvorschriften zur Satzung zu beschließen.
- c) Absatz 3 Satz 2 entfällt.

3. § 7 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter dem Wort „Verwaltungsrates“ werden die Worte „und seiner Ausschüsse“ eingefügt.
 - b) Satz 2 entfällt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Aufsicht“ durch die Worte „Rechts- und Fachaufsicht“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 entfällt.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
 - (2) Der Verband der Diözesen Deutschlands beschließt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Kasse über die Änderung der Vorschriften des Ersten Teils (§§ 1 bis 9) der Satzung der Kasse.
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Die Absätze 3, 4 und 5 entfallen.
5. Es wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a
Aufsichtsmittel

- (1) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands kann die Anordnungen treffen, die erforderlich und geeignet sind, den Geschäftsbetrieb der Kasse mit den kirchlichen und den staatlichen Vorschriften sowie der Satzung in Einklang zu halten oder Gefährdungen von Belangen der Kasse abzuwenden. ²Sofern Beschlüsse der Organe der Kasse hiergegen verstoßen, können sie vom Verband der Diözesen Deutschlands aufgehoben werden.
 - (2) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands kann Beauftragte mit Rederecht in die Sitzungen des Verwaltungsrates der Kasse entsenden. ²Er kann verlangen, daß Sitzungen einberufen sowie von ihm bestimmte Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann er die Einberufung oder Ankündigung selbst vornehmen. ³In den Sitzungen, welche der Verband der Diözesen Deutschlands einberufen hat, führt dessen Beauftragter den Vorsitz.
 - (3) ¹Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit verhindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen oder den Anordnungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands nachzukommen, so hat der Verband der Diözesen Deutschlands Bevollmächtigte für die Dauer der Verhinderung oder Weigerung zu bestellen. ²Diese nehmen die Aufgaben des betreffenden Organs nach Maßgabe der Satzung der Kasse wahr.
6. Es wird folgender § 8b eingefügt:

§ 8b
Auskunfts- und Prüfungsrecht

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands ist berechtigt, von den Organen der Kasse – gegebenenfalls unter Vorlage von Büchern, Belegen, Schriften und son-

stigen Daten – Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu verlangen.

- (2) Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den vom Verband der Diözesen Deutschlands festgelegten Formen und Fristen zu berichten.
- (3) Der jährliche Rechnungsabschluß der Kasse ist durch eine vom Verband der Diözesen Deutschlands zu bestimmende fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. ²Der Verband der Diözesen Deutschlands stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichtes und der Stellungnahme des Verwaltungsrates den jährlichen Rechnungsabschluß der Kasse fest und entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat.
- (4) Der Verband der Diözesen Deutschlands kann Sonderprüfungen durch eine von ihm zu bestimmende unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen.

7. Es wird folgender § 8c eingefügt:

§ 8c
Kosten der Aufsicht

Die Kasse trägt die Kosten der Jahresabschlußprüfungen, der vom Verband der Diözesen Deutschlands angeordneten Sonderprüfungen sowie der Maßnahmen nach § 8a Abs. 3.

8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und dem Satz die Worte „oder nicht absehbar ist, daß er wieder einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen wird“ angefügt.
- b) Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

²Davon ist in der Regel auszugehen, wenn seit drei Jahren kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer mehr beschäftigt wird.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, wobei nach den Worten „Die Kündigung ist“ die Worte „nach Anhörung des Belegenheitsbistums“ eingefügt werden.

9. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden die Worte „Kosten für den Verwaltungsaufwand“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

²Für den Rechnungsabschluß gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung gemäß Art. 1 Nr. 9 tritt zum 1. 1. 1995 in Kraft; im übrigen tritt diese Satzungsänderung am 1. 1. 1996 in Kraft. Die Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutsch-

lands vom 15. 3. 1995 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 1995 und durch den Minister für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. 7. 1995 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 4. 8. 1995/Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 139

Ord. 8. 11. 1995

Welttag des Friedens am 1. Januar 1996

Wie in jedem Jahr, wird der Welttag des Friedens 1996 nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar begangen. Für 1996 hat Papst Johannes Paul II. den Weltfriedenstag unter das Thema gestellt: „Geben wir den Kindern eine Zukunft in Frieden“.

Nach der Familie (1994) und den Frauen (1995) sind es nun die Kinder, die im Mittelpunkt des weltweiten Gebets- und Aktionstages stehen. Der Papst hat schon in den vergangenen Jahren seine Sorge um die Kinder – die geborenen und die ungeborenen – in vielfältiger Weise zum Ausdruck gebracht. Der Welttag des Friedens möchte zu bedenken geben, daß viel zu viele Kinder in der Welt keinen Frieden haben. Alle Christen und Menschen guten Willens sollen aufgerufen sein, sich dafür einzusetzen, daß Kinder in Frieden leben können. Den Kindern müsse Hoffnung auf Zukunft gegeben werden. Allzu oft seien Kinder Opfer von körperlichen Verletzungen und psychischen Zerstörungen.

Der Ständige Rat hat beschlossen, daß der Weltfriedenstag 1996 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert wird. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden. Zur Vorbereitung des Weltfriedenstag legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Als Besonderheit enthält die Arbeitshilfe in diesem Jahr neben Materialien zur Arbeit in der Pfarrgemeinde und zur gottesdienstlichen Gestaltung des Tages ein Dossier zu der sehr aktuellen Problematik der Landminen: „Kinder schützen – Landminen ächten“.

Die Arbeitshilfe zur Vorbereitung des Weltfriedenstag 1996 erscheint Ende November 1995. Sie kann ab sofort bestellt werden beim:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz,
Zentralstelle Weltkirche,
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn.

Nr. 140

Ord. 13. 10. 1995

Familiensonntag am 14. Januar 1996

„Kultur des Sonntags in der Familie“ lautet das von den deutschen Bischöfen beschlossene Thema für den Familiensonntag 1996, der am 14. Januar (zweiter Sonntag im Jahreskreis) begangen werden soll.

Für Christen ist der Sonntag als Herrentag herausgehoben aus den Tagen der Woche. In unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit geht das Verständnis für die Bedeutung des Sonntags und der Sonntagskultur sowie der Bedeutung von Fest- und Feiertagen zunehmend verloren. Der Familiensonntag zum Thema „Kultur des Sonntags in der Familie“ soll dazu beitragen, den Sonntag als Tag der Feier der Auferstehung, der Gemeinschaft in Pfarrgemeinde und Familie und als Tag der Muße wieder stärker ins Bewußtsein zu rücken. Gesellschaftlichen Tendenzen der Nivellierung aller Zeiten und der Dominanz ökonomischer Logik in allen Lebensbereichen will er entgegentreten. Zugleich sollen Anregungen zu einer Gestaltung im Sinne christlicher Sonntags- und Familienkultur gegeben werden.

Die Thematik „Kultur des Sonntags in der Familie“ ist nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe zugleich ein Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, daß das Anliegen aufgegriffen wird.

Die Zentralstelle Pastoral der DBK erstellt ein Materialheft zum Familiensonntag 1996. Ab Anfang Dezember 1995 können diese Materialhefte bezogen werden beim:

Erzbischöflichen Seelsorgeamt, Abt. Frauenseelsorge,
Postfach 449, 79004 Freiburg,
Tel.: (07 61) 51 44-2 01, Fax: (07 61) 51 44-2 55

Nr. 141

Ord. 7. 11. 1995

Die Leitungsaufgabe des Dekans in der Übergangssituation. Seminar für Dekane und Kammerer

Wir leben in einer pastoralen Übergangssituation, in der bisherige Wege nicht mehr selbstverständlich weiterführen und neue Wege in die Zukunft kaum und nur in Ansätzen erkennbar sind. Wir wollen versuchen, uns mit dieser Umbruchsituation produktiv auseinanderzusetzen und Spuren der Umwandlung zu entdecken, die Orientierung geben und zu weiterführenden Schritten ermutigen:

- Gemeinde- und Pastoralentwicklung in der gegenwärtigen Umbruchsituation,
- die pastorale und geistliche Berufung und Aufgabe des Dekans,
- die Sorge um die Mitbrüder und pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Leitungsaufgabe und Mitarbeiterführung,
- Gestaltung und Moderation des Dies und der dekanatlichen Klausurtagung.

Teilnehmer: Dekane und Kammerer

Termin: 15. Januar 1996, 14.30 Uhr, bis
18. Januar 1996, 13.00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Veranstalter: Bruno Ernspurger, M.A., Rottenburg
Dipl.-Theol. Erich Hauer, Freiburg
Domkapitular Dr. Joseph Sauer, Freiburg

Kursgebühren: DM 120,-

Anmeldungen bis 9. Januar 1996 an:
Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Nr. 142 Ord. 24. 10. 1995

Pastorale Studientage für Vikare 1996

Die Pastoralen Studientage für Vikare 1996 finden an folgenden Terminen statt:

23. – 26. Januar 1996 (I)

Thema: Einführung in die Pfarrverwaltung
Ort: Freiburg, Katholische Akademie
Referenten: Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates

26. – 28. Februar 1996 (II)

Thema: Entlaste dich und laß auch andere Verantwortung tragen! (Ex 18,22c)
Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard
Referentin: Andrea Schwarz, Supervisorin und Organisationsberaterin, Wahlheim

4. – 7. März 1996 (III)

Thema: Die Liturgie in der Praxis der Gemeinden: Quelle und Höhepunkt?
Ort: Hilzingen-Weiterdingen, Schloß Weiterdingen
Referenten: Dipl.-Theol. Birgit Jeggle-Merz, Ittendorf/Markdorf
Dr. Michael B. Merz, Ittendorf/Markdorf

11. – 14. März 1996 (IV)

Thema: Priester-Sein: Einfluß nehmen und Macht haben – Realität oder Phantasie?
Ort: St. Peter, Priesterseminar
Referent: Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch, Oberried

11. – 15. März 1996 (V)

(5 Plätze für Vikare reserviert)

Thema: Mein Leitungsdienst in einer gemeinsam verantworteten Pastoral
Ort: Wernau, Bauernschule
Referenten: Brigitte Düngelhoff, Bergatreute
Bruno Ernspurger, Rottenburg
Bernhard Honsel, Ibbenbüren
Leitung: Dipl.-Theol. Dipl.-Päd. Martin Moser, Freiburg

Veranstalter für die Pastoralen Studientage I – IV:
Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV, Freiburg

Leitung der Pastoralen Studientage I – IV:
Thomas Dietrich, Referent für die Berufseinführung

Anmeldungen an: Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Die Teilnahme an einem dieser Pastoralen Studientage ist für die Herren der Weihejahrgänge 1992 bis 1995 verpflichtend.

Nr. 143 Ord. 26. 10. 1995

Reiseveranstalter-Haftpflicht-Versicherung

Wir machen darauf aufmerksam, daß zwischen dem Erzbistum Freiburg und der Aachener und Münchener Versicherung seit dem 1. September 1995 ein Rahmenvertrag für eine Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Reiseveranstalter besteht. Kirchliche Reiseveranstalter können auf der Basis dieses Rahmenvertrages eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung einer konkreten Reise abschließen. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die jeweilige Einrichtung, die als Reiseveranstalter auftritt, die Reiseveranstaltung und die Teilnehmer dem Versicherungsbüro Ruby, Inhaber Richard Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, Tel. (07 61) 38 78 50, meldet. Die Prämie, die vom jeweiligen Reiseveranstalter zu entrichten ist, beträgt netto DM 0,90 pro Reisetilnehmer und Reise.

Fragen zur Haftung als Reiseveranstalter und zur Absicherung durch den Abschluß einer Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Reiseveranstalter auf der Basis des Rahmenvertrages bitten wir direkt an das Versicherungsbüro Ruby zu richten.

Nr. 144 Ord. 26. 10. 1995

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 vom Gesetzgeber wie folgt festgelegt:

	<i>Jahresbetrag</i>	<i>monatlicher Betrag</i>
Beitragsbemessungsgrenze bei der		
– Kranken- und Pflegeversicherung	72 000,- DM	6000,- DM
– Renten- und Arbeitslosenversicherung	96 000,- DM	8000,- DM
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener wie bis-		

her (bis zu dieser Höhe trägt der Dienstgeber die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe) 610,- DM

Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigungen 7080,- DM 590,- DM

Nr. 145 Ord. 30. 10. 1995

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung vom 23. Februar 1981 (BGBl I, 225 und 296), zuletzt in der Fassung vom 5. April 1984 (BGBl I, 592), und Artikel 1 der Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl I, 109) eine genaue Ermittlung durch geeignete Meßeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 9. August 1995 - Az.: VV 2810/34- (GABl. 1995 S. 565) wurden für die Heizperiode 1995/96 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für landeseigene Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Verwendung von festen Brennstoffen 14,10 DM
- Für Wohnungen, die an eine Ölheizung 10,20 DM
angeschlossen sind

je qm Wohnfläche und Jahr.

- b) Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 200 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei landeseigenen Mietwohnungen zugrundegelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, Amtsblatt 1993, S. 63.

Nr. 146

Ord. 11. 10. 1995

Arbeitszeitregelung 1996 im Erzbischöflichen Ordinariat

Im Hinblick auf die zum 1. April 1990 wirksam gewordene Arbeitszeitverkürzung geben wir bekannt, daß das Erzbischöfliche Ordinariat im Jahr 1996 an folgenden Freitagen ab 12.30 Uhr geschlossen ist:

19. Januar	19. Juli
16. Februar	23. August
15. März	20. September
19. April	18. Oktober
24. Mai	15. November
21. Juni	20. Dezember

An den übrigen Freitagnachmittagen endet die Kern-Arbeitszeit um 15.30 Uhr.

Darüber hinaus ist am Montag, dem 19. Februar 1996 (Rosenmontag), das Dienstgebäude ganztägig geschlossen.

Am 21. Februar 1996 (Aschermittwoch) und am 2. November 1996 (Allerseelen) ist das Erzbischöfliche Ordinariat ab 9.00 Uhr geöffnet.

Diese Regelung gilt entsprechend für das Erzbischöfliche Offizialat und das Erzbischöfliche Bauamt Freiburg.

Nr. 147

Ord. 28. 9. 1995

Schließungstage 1996 des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes

Im Rahmen der Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeitverkürzung vom 28. Juli 1989 zwischen dem Rektorat und der Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes werden für 1996 folgende Zeiten festgelegt, an denen das Erzbischöfliche Seelsorgeamt zur Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung geschlossen bleibt:

Montagvormittag (Rosenmontag)	19. 2.	halber Tag
Dienstag (Fastnacht)	20. 2.	ganzer Tag
Gründonnerstagvormittag	4. 4.	halber Tag
Freitag	17. 5.	ganzer Tag
Freitag	7. 6.	ganzer Tag
Montag	16. 9.	ganzer Tag
Freitag	4. 10.	ganzer Tag
Montag	23. 12.	ganzer Tag
Freitag	27. 12.	ganzer Tag

Wir bringen dies zur Kenntnis.

Informationsveranstaltung: Gemeindereferentin/ Gemeindereferent - ein Beruf mit Zukunft

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sind in unserer Diözese ein fester Bestandteil der pastoralen Dienste. Es gibt diesen Beruf seit über 60 Jahren. Zur Zeit besteht ein ho-

her Bedarf an Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.

Die Diözesanstelle Berufe der Kirche führt vom 19. – 21. Januar 1996 ein Informationswochenende zur Ausbildung und zum Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten durch.

Beginn: Freitag, 19. Januar 1996, 18.00 Uhr

Ende: Sonntag, 21. Januar 1996, 14.30 Uhr

Tagungsort: Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, Charlottenburgerstraße 18, 79114 Freiburg und

Katholische Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege, Wölflinstraße 4, 79104 Freiburg.

Interessentinnen und Interessenten, die in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen oder sich für diesen Beruf interessieren, sind zu dieser Informationsveranstaltung eingeladen.

Voraussetzungen für eine Aufnahme:

- In das Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik:
Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und ein praktisches Jahr;
- in die Fachhochschule:
Abitur/Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife.

Bewerbungsfrist ist der 31. März des betreffenden Jahres.

Anmeldungen zur Informationsveranstaltung sind bis spätestens 12. Januar 1996 zu richten an:

Diözesanstelle Berufe der Kirche,
Schoferstraße 1, 79098 Freiburg.

Einladungen gehen den Pfarrämtern zu.

Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Veronikawerkes

Die Mitglieder des Veronikawerkes e. V. und deren Haushälterinnen werden hiermit eingeladen zur Teilnahme an der *außerordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 12. Dezember 1995, um 15.00 Uhr im Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg.*

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wird aufgrund neuer steuerlicher Vorschriften erforderlich, die eine Satzungsänderung noch in diesem Jahr notwendig machen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Vorstandsbericht
2. Beschlußfassung über eine Veränderung der Satzung (§ 18 Absatz 1 a)
3. Verschiedenes

Im Interesse der Sache bitten wir die Herren Geistlichen und die Haushälterinnen um zahlreiche Beteiligung an der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Studententagung Taufkatechese

In der Taufkatechese suchen Eltern Kontakt zur Gemeinde. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihren derzeitigen Standort auf dem eigenen Glaubensweg zu überdenken und ihren Ort in der Gemeinde zu finden.

Ein Taufgespräch wird dafür nicht ausreichen; mehrere Gespräche in einer Elterngruppe bieten sich an.

Diese Tagung möchte zu einer solchen Praxis ermutigen und konkrete Schritte aufzeigen. Im Anschluß an die Tagung können in Pfarrverbänden/Dekanaten Ausbildungskurse für MitarbeiterInnen in der Taufkatechese stattfinden.

Teilnehmerkreis:

Teams, die in ihrer Pfarrgemeinde eine solche Form der Taufkatechese in kleinen Gruppen beginnen wollen oder bereits praktizieren (ehren- und hauptamtliche pastorale MitarbeiterInnen).

Termin: 19. Januar 1996, 14.30 Uhr, bis
20. Januar 1996, 18.00 Uhr

Ort: Geistliches Zentrum Sasbach,
Am Kaltenbächel 4, 77880 Sasbach

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Dipl.-Theol. Dipl.-Päd. Martin Moser
Helena Rimmel, Religionspädagogin
Ulla Lüdemann, Religionspädagogin

Anmeldung bis einen Monat vor Kursbeginn an:

Institut für Pastorale Bildung,
Gemeindekatechese,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Intervallkurs Taufkatechese

Dieser Intervallkurs möchte Teams zur Taufkatechese in Elterngruppen befähigen. Er findet an drei Terminen im Pfarrverband oder Dekanat statt. Zwischen dem zweiten und dritten Termin liegt ein größerer Zwischenraum, in dem die Teams Erfahrungen in ihren Gemeinden machen sollen. Der Kurs kann nur unter Beteiligung/Mitwirkung des zuständigen Pfarrers stattfinden. Ein erster Pilotkurs beginnt im März 1996 in Freiburg. Weitere Kurse können nach Absprache in interessierten Dekanaten durchgeführt werden.

Teilnehmerkreis:

Teams, die in ihrer Pfarrgemeinde eine solche Form der Taufkatechese in kleinen Gruppen beginnen wollen oder bereits praktizieren (ehren- und hauptamtliche pastorale MitarbeiterInnen).

Termine: 15. März 1996, 18.00 Uhr, bis
16. März 1996, 17.00 Uhr
19. April 1996, 18.00 Uhr, bis
20. April 1996, 17.00 Uhr
15. November 1996, 18.00 Uhr, bis
16. November 1996, 17.00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Dr. Elisabeth Hönig, Pastoralreferentin
Helena Rimmel, Religionspädagogin
Dipl.-Theol. Dipl.-Päd. Martin Moser

Anmeldung bis einen Monat vor Kursbeginn an:
Institut für Pastorale Bildung,
Gemeindekatechese,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 1995 des Deutschen Caritasverbandes

Am 26. September 1995 wurden für den Bereich der Erzdiözese Freiburg der Vertreter der Mitarbeiter und sein Stellvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gewählt. Gemäß § 5 der Wahlordnung (Vertreter der Mitarbeiter) geben wir hiermit auf Ersuchen des Wahlvorstandes das Ergebnis der Wahl bekannt:

Gewählt wurden:

Als Mitglied:
Ralf Schade, St. Josefshaus Herten,
Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden.

Als Stellvertreter:
Willi Kieninger,
Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e. V.,
Hochburger Straße 31, 79312 Emmendingen.

Neuerscheinung: Die Katholische Kirche in Deutschland – Bistumskarte

Die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Bistumskarte (vgl. Amtsblatt 1995, S. 248) ist ab sofort auch im Format DIN A 2 erhältlich. Die Karte kann gefalzt gegen eine Schutzgebühr von DM 1,50 zuzügl. DM 3,- für Porto und Verpackung oder ungefalzt für DM 1,50 zuzügl. DM 8,50 für Porto und Versandhüllen bestellt werden beim:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz,
Referat Statistik,
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn

Personalmeldungen

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. November 1995 Pfarrer Geistl. Rat *Manfred Diewald*, Freiburg, zum *Regionaldekan* der Region Breisgau-Hochschwarzwald ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. November 1995 verliehen:

Die Pfarrei *Freiburg-Günterstal, Liebfrauen*, Dekanat Freiburg, Pfarrer Geistl. Rat *Manfred Diewald*, Bruchsal,
die Pfarrei *Durmernheim, St. Dionysius*, Dekanat Murgtal, dem dortigen Pfarradministrator *Hubert Feger*.

Entpflichtungen/Zurruhesetzung

Mit Wirkung vom 31. Oktober 1995 wurde *P. Benedikt Reinhardt OFM Cap* von seiner Aufgabe als Kooperator der Pfarrei Waghäusel-Wiesental, St. Jodokus, Dekanat Philippsburg entpflichtet.

Mit Wirkung vom 31. Oktober 1995 wurde *P. Richard Dutkowiak OFM Cap* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Zell a. H., St. Symphorian, Dekanat Kinzigtal, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarradministrator *Br. Ludger Hoffkamp* um Entpflichtung von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Ettenheim-Altdorf, St. Nikolaus, Dekanat Lahr, aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung zum 30. November 1995 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Klaus Bläsi* auf die Pfarrei Titisee-Neustadt, Christkönig, Dekanat Neustadt, mit Wirkung vom 10. Januar 1996 angenommen und seiner Bitte um Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entsprochen.

Versetzungen/Anweisungen

1. Sept.: Vikar *Ralf Schmitt*, Offenburg, als Schülerseelsorger der Klosterschule U. L. Frau Offenburg, Jugendseelsorger der Pfarrei Offenburg, Hl. Dreifaltigkeit, und Leitung der Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Offenburg

1. Nov.: *P. Burkhard Volkmann OFM Cap* als Kooperator der Pfarrei Waghäusel-Wiesental, St. Jodokus, Dekanat Philippsburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 36 · 14. November 1995

1. Nov.: Pfarradministrator *P. Norbert Schlenker OFM-Cap*, Offenburg, als Pfarradministrator der Pfarrei Zell a. H., St. Symphorian, Dekanat Kinzigtal

P. Markus Thüer OFM Cap als Vikar nach Zell a. H., St. Symphorian, Dekanat Kinzigtal

Vikar *P. Christophorus Goedereis OFM Cap*, Zell a. H., als Pfarradministrator der Pfarreien Offenburg, St. Fidelis, Offenburg-Bühl, St. Peter u. Paul, Offenburg-Griesheim, St. Nikolaus, Offenburg-Waltersweier, St. Johann Nep., und Offenburg-Weier, St. Johann, Dekanat Offenburg

11. Nov.: Pfarrer *José Cabral* als Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarreien Oberried, Mariä Krönung, und Oberried-Hofsgrund, St. Laurentius, Dekanat Neustadt

Michael Dederichs, Breisach-Oberrimlingen, als Kooperator der Pfarrei Tennenbronn, St. Johann B., Dekanat Villingen

15. Nov.: Pfarrer *Karlheinz Gaiser*, Offenburg, als Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarreien Kippenheim, St. Mauritius, und Lahr-Sulz, St. Peter und Paul, Dekanat Lahr

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Bruchsal, St. Peter, in gemeinsamer Pastoration mit *Bruchsal, St. Paul*, Dekanat Bruchsal

Mahlberg, St. Leopold, in gemeinsamer Pastoration mit *Ettenheim-Altendorf, St. Nikolaus*, Dekanat Lahr

Schiltach, St. Johann B., in gemeinsamer Pastoration mit *Schenkenzell, St. Ulrich*, und *Wittichen, Allerheiligen*, Dekanat Kinzigtal

Titisee-Neustadt, Christkönig, in gemeinsamer Pastoration mit *Titisee-Neustadt, Mariä Himmelfahrt (Waldau)*, und in Zukunft einer weiteren Gemeinde, Dekanat Neustadt

Bewerbungsfrist: 27. November 1995

Im Herrn sind verschieden

2. Nov.: *Nikolaus Spath*, Pfarrer der Pfarrei Schiltach, St. Johann B., Dekanat Kinzigtal, † in Schiltach

7. Nov.: Pfarrer i. R. *Alois Dantes*, Donaueschingen, † in Donaueschingen